

SATZUNG
DER
STERBEKASSE
FÜR DAS KIRCHSPIEL MUNSTER a.G.
29633 MUNSTER

§ 1

ALLGEMEINES

1. Die Sterbekasse führt den Namen "Sterbekasse für das Kirchspiel Munster a.G." und hat ihren Sitz in Munster. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Sterbekasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder ein Sterbegeld (vgl. § 3).
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Bekanntmachungen der Sterbekasse erfolgen in vom Vorstand auszuwählenden Presseorganen sowie im Internet.
5. Die Sterbekasse unterliegt der Aufsicht des Landkreis Heidekreis

§ 2

AUFNAHME

1. In die Sterbekasse können Personen aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, bis zu dem Jahr, das dem 66. Geburtstag vorangeht. Sind beide Elternteile versichert, so sind deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mitversichert. Ist nur ein Elternteil versichert, so wird bei den Kindern nur die halbe Leistung gewährt.
2. Aufnahmeanträge sind der Sterbekasse schriftlich einzureichen. Die Aufnahme in die Sterbekasse kann von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller eine schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflichten nach § 19 Abs. 1 VVG, kann die Sterbekasse das Vertragsverhältnis gemäß § 19 Abs. 2 und 3 VVG beenden.
4. Dem Mitglied ist eine Versicherungsurkunde und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung der Ausfertigungsgebühr und des ersten Monatsbeitrages.

§ 3

AUSFERTIGUNGSGEBÜHR UND BEITRÄGE

1. Die Sterbekasse gibt sich eine Beitrags- und Leistungstabelle. Diese regelt Art, Umfang und Ausnahmen der finanziellen Verpflichtungen seiner Mitglieder sowie die Leistungen der Sterbekasse im Versicherungsfall.

§ 4

UNFALLZUSATZVERSICHERUNG

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Unfallzusatzversicherung abzuschließen. Mitglieder, die am 31.12.2015 bereits Mitglied der **Sterbekasse** waren, können durch einen gesonderten Antrag eine Unfallzusatzversicherung erwerben. Stirbt der Versicherte nach Vollendung des 18. Lebensjahres und vor dem Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das 75. Lebensjahr vollendet in Folge eines Unfalls innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis, so wird eine zusätzliche Unfallleistung in Höhe des abgeschlossenen Sterbegeldes (ohne Boni und Zuschläge) einer jeden Versicherung gewährt.
2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine gesundheitsschädigende Wirkung erleidet. Infektionskrankheiten und Selbsttötungen gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle in Folge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen, sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle in Folge von Schlaganfällen und von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Unfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen wurden. Bei Unfalltod ist grundsätzlich ein behördlicher Bericht über den Unfall einzureichen.

§ 5

MEHRFACHVERSICHERUNGEN

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zu dem Jahr, das dem 66. Geburtstag vorangeht, bis zu insgesamt zehn Versicherungsverhältnisse einzugehen.
2. Die Sterbekasse kann Mitgliedern nach Vollendung des 66. Lebensjahres eine Erhöhung auf bis zu zehn Versicherungsverhältnisse befristet ermöglichen, wenn es das letzte versicherungsmathematische Gutachten ermöglicht.
3. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Tarif zugrunde gelegt.
4. Im Übrigen gelten § 3, § 4, § 6, und § 7 entsprechend.

§ 6

ENDE DES MITGLIEDSCHAFTS- UND VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSES

1. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Versicherungsverhältnisse enden mit der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Ende des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Sterbekasse seinen Austritt erklären.
3. Die Sterbekasse kann das Mitglieds- und Versicherungsverhältnis bei Beitragsrückstand nach den Bestimmungen der Beitrags- und Leistungstabelle beenden.
4. Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 7

ANSCHRIFTEN- UND NAMENSÄNDERUNG

Die Mitglieder haben Anschriftenänderungen der Sterbekasse innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

§ 8

VORSTAND

1. Die Sterbekasse wird vom Vorstand geleitet. Die Sterbekasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied nicht geeignet ist insbesondere jeder, der
 - a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b. in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, oder in ein Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft nach §§ 802c, 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist, oder gegen den oder die ein Haftbefehl gemäß § 802g ZPO erlassen worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus 6 Personen, die von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen sind. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, dem stellvertretenden Geschäftsführer/der stellvertretenden Geschäftsführerin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder während der Amtszeit auf weniger als 3 Personen, so hat der Vorstand sich auf 3 Personen aus den Kassenmitgliedern zu

ergänzen. Diese Ergänzung gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und endet mit dem Schluss der 2. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Bis zur Wahl regelt der Vorstand die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen unter sich.
5. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin) anwesend sind.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sterbekasse.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in der gem. § 1 Ziffer 4 dieser Satzung bestimmten Zeitungen. Dabei sind Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung und die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll bekannt zu machen. Die Einladung nebst Bekanntmachung der Tagesordnung hat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder es beim Vorstand beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert. Art und Weise der Einberufung bestimmen sich nach § 9 Ziffer 2 Satz 2 und 3.
4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND ABSTIMMUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Ziffer 2);
 - c. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Beitrags- und Leistungstabelle;
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f. Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder, für die Mitglieder des Anlagenausschusses und die Kassenprüfer;
 - g. Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
 - h. Beschlussfassung über Auflösung der Sterbekasse und Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer/in für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vermögens der Sterbekasse zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Sterbekasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von

2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11

VERMÖGENSLAGE UND VERWALTUNGSKOSTEN

1. Das Vermögen der Sterbekasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnlV),⁷ sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Der Vorstand der Sterbekasse bestellt einen Anlagenausschuss, welcher aus drei Personen des Vorstandes besteht. Der Anlagenausschuss berät über die Anlagen der Sterbekasse. Über die Sitzungen des Anlagenausschusses ist Protokoll zu führen.
3. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung keine anderen Mittel vorgegeben sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Sterbekasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde auszustellen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13

ÜBERSCHÜSSE UND FEHLBETRÄGE

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich nach § 13 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 13 weiterhin ergebender Überschuss ist der Bruttoreückstellung für Beitragserstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistung oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 13 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Bruttoreückstellung für Beitragserstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

FOLGEN DER AUFLÖSUNG

1. Nach Auflösung der Sterbekasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Sterbekasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen,

und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Sterbekasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Sterbekasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am 13.07.2022 mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landkreises Heidekreis in Kraft.

Munster, den 13.07.2022

Der Vorstand

Vorsitzender: Sven Otto Niebuhr - stellvertretender Vorsitzender: Jürgen Seehagel
Geschäftsführer: Carsten Schlieper - stellvertretender Geschäftsführer: Christoph Schlieper
Schriftführer: Werner Finneisen - stellvertretender Schriftführer: Hans-Jürgen Meinecke